



*Hinweise zur Biotop- und Landschaftspflege*



LANDESUMWELTAMT  
BRANDENBURG





# Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorstellung der Schriftenreihe</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Naturschutzstrukturen und -instrumente</b>	<b>6</b>
	Gesetzgebungen	6
	Landschaftsplanung	6
	Schutzgebietssystem	8
	Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräumen	10
	Eingriffsregelung	11
	Naturschutz als integrierter Bestandteil der Landnutzung	11
<b>3</b>	<b>Organisation von Pflegemaßnahmen</b>	<b>12</b>
	Maßnahmenplanung	13
	Rechtliche Grundlagen	14
	Planung der Pflageotechnik	14
	Kostenplanung	15
<b>4</b>	<b>Landschaftspflegeverbände</b>	<b>16</b>
<b>5</b>	<b>Umweltrelevante Rechtsvorschriften</b>	<b>18</b>
<b>6</b>	<b>Finanzierungsmöglichkeiten</b>	<b>19</b>
	EU- und Bundesmittel	19
	Förderungen des MUNR	19
	Förderungen des MELF	20
	Weitere Finanzierungs- und Realisierungsmöglichkeiten	20
<b>7</b>	<b>Zuständige Institutionen</b>	<b>22</b>
<b>8</b>	<b>Literaturempfehlungen</b>	<b>23</b>

## Abkürzungsverzeichnis

ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme	LASA	Landesagentur für Struktur und Arbeit
Abt.	Abteilung	LJagdGBbg	Landesjagdgesetz Brandenburg
AFG	Arbeitsförderungsgesetz	LPV	Landschaftspflegeverband
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung	LSG	Landschaftsschutzgebiet
BbgNatSchG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz	LUA	Landesumweltamt Brandenburg
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz	LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland	MELF	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg
Dez.	Dezernat	MUNR	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
DVL	Deutscher Verband für Landschaftspflege	NABU	Naturschutzbund Deutschland
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz	NSG	Naturschutzgebiet
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil	Ref.	Referat
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm	UNB	Untere Naturschutzbehörde
KTBL	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft		
LAGS	Landesanstalt für Großschutzgebiete		Allgemein übliche Abkürzungen bedürfen keiner Erklärung



# Vorstellung der Schriftenreihe

Das Land Brandenburg ist mit vielfältigen Kulturlandschaften ausgestattet, die in ihrer typischen Ausprägung erhalten und geschützt werden sollen. Die nachhaltige Entwicklung und umweltgerechte Nutzung der Landschaft sichert biotische und abiotische Lebensgrundlagen. Dies erfordert ein abgestimmtes und den verschiedenen Anforderungen und Ansprüchen gerechtwerdendes Vorgehen der aktiven und zu beteiligenden Partner. Insbesondere müssen die ökonomischen Ansprüche der Landnutzung mit den ökologischen Erfordernissen in Übereinstimmung gebracht werden. Häufig müssen dabei auch Kompromißlösungen zwischen Artenschutz, Produktion, Landschaftsbild und Erholungswert einer Landschaft gefunden werden. Die Vergütung ökologischer Leistungen, die von den Landnutzern erbracht werden, kann dabei unterstützend wirken. Möglichkeiten dazu bestehen in Brandenburg seit 1991 über das Vertragsnaturschutzprogramm, nach dem auf freiwilliger Basis Verträge abgeschlossen werden.

Neben Naturschutzverbänden und -behörden haben in den letzten Jahren auch zunehmend andere Akteure Biotop- und Landschaftspflegemaßnahmen initiiert und organisiert. Dazu gehören insbesondere Landschaftspflegeverbände (s. **Kapitel 4**) und Fördervereine. Die Durchführung der praktischen Arbeiten wird von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, Garten- und Landschaftsbaubetrieben, aber auch ABM-Projekträgern vorgenommen. Sowohl in der Vorbereitungsphase als auch bei der Ausführung der Maßnahmen treten jedoch immer wieder verschiedene Probleme auf. Defizite gab es in der Vergangenheit z.B. bei der fachlichen Anleitung, durch

Überforderung der Projektleiter, zu kurzfristige und zu einseitige Betrachtung der geplanten Maßnahmen und unzureichende Abstimmung. Mit der vorliegenden Schriftenreihe soll eine konkret auf Brandenburger Verhältnisse bezogene, praktische Anleitung für alle Aktiven erscheinen und damit ein Beitrag geleistet werden, die Arbeit der Projekträger effektiver zu gestalten.

Die **Schriftenreihe** wird mit dem vorliegenden Heft begonnen, in dem allgemeine Hinweise zur Planung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegeben werden. In loser Folge werden zunächst Hefte mit folgenden Themen erscheinen:

- Flurgehölze
- Streuobst
- Kopfweiden
- Waldrand
- Sölle und andere Kleingewässer
- Feuchtgrünland
- Trockenrasen und Heiden
- Fledermausschutz im Siedlungsbereich
- Gebäude- und Siedlungsbegrünung
- Wege-Mauern-Zäune





Es ist vorgesehen, die Reihe mit weiteren Heften zu speziellen Artenschutzthemen fortzusetzen. Wir möchten darauf hinweisen, daß nicht alle Bereiche der Landschafts- und Biotoppflege mit unserer Schriftenreihe erfaßt werden. Es gibt bereits verschiedene Veröffentlichungen, die sowohl den Aspekt der kurzen praktischen Anleitung als auch den Brandenburg-Bezug berücksichtigen. Dies sind zum Beispiel:

- Quellbereiche in Brandenburg, Dr. K. Krüger, Bezug über: Verein für Natur und Umwelt Adonishänge e.V., 15236 Lebus; 6,- DM zzgl. Porto
- Segetalartenschutz, Bezug über: LUA, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, PF 601061, 14410 Potsdam
- Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Sonderhefte, Beilagen und Faltblätter (s. **Kapitel 8**)

Die grundsätzliche Gliederung der thematischen Hefte umfaßt folgende Kapitel:

### 1. Bedeutung und Entwicklungsziel

Beschreibung des Biototyps, Bedeutung für Brandenburg, Entwicklungsziel, Bezugnahme auf Biototypenkartierung Brandenburg

### 2. Schutz- und Pflegemaßnahmen

Beschreibung geeigneter und alternativer

Maßnahmen, Arbeitsablauf, Verwendung von Technik und Material, Zeit- und Kostenrahmen, Projektbeispiele

### 3. Rechtliche Grundlagen

Verweis auf die wichtigsten zu beachtenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen

### 4. Finanzierungsmöglichkeiten

Hinweise zu konkreten Fördermöglichkeiten und weiteren Finanzquellen

### 5. Zuständige Institutionen

Benennung und Anschriften wichtiger Behörden, Verbände, wissenschaftlicher Institutionen und anderer Einrichtungen (konkrete Ansprechpartner werden wegen möglicher Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeit nicht genannt)

### 6. Weiterführende Literatur

Hinweise insbesondere auf Brandenburger Literatur mit konkreten Angaben zum Bezug  
Abweichend dazu enthält das Kapitel 2 der Hefte „Wege-Mauern-Zäune“ und „Gebäude- und Siedlungsbegrünung“ hauptsächlich gestalterische und technische Hinweise.

Die Schriftenreihe wird mit Erscheinen der einzelnen Hefte über Behörden und Verbände des Landes und der Kreise an die verschiedenen Akteure verteilt und ist ansonsten bei den Herausgebern kostenlos erhältlich.

## 1. Behördliche Strukturen

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg - MUNR

Landesumweltamt - LUA

- ▷ Naturschutzstationen
- ▷ Landeslehrstätte für Naturschutz und Landschaftspflege „Oderberge-Lebus“
- ▷ Staatliche Vogelschutzwarte „Rietzer See“

Landesanstalt für Großschutzgebiete - LAGS

- ▷ Biosphärenreservatsverwaltungen
- ▷ Naturparkverwaltungen
- ▷ Nationalparkverwaltung

Naturwacht

Untere Naturschutzbehörden der Landkreise - UNB

## 2. Ehrenamtliche Strukturen

Beiräte

- ▷ Umweltbeirat: Berufung von Verbändevertretern, die sich in besonderem Maße mit Fragen des Umweltschutzes befassen; Beratung des MUNR
- ▷ Naturschutzbeirat des Landes und der Kreise: Berufung fachkompetenter Personen; Beratung des MUNR bzw. der UNB

Verbände

- ▷ Naturschutzbund Deutschland - NABU
- ▷ Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland - BUND
- ▷ Grüne Liga
- ▷ WWF - Naturschutzstelle Ost
- ▷ Landschaftspflegeverbände - LPV
- ▷ Fördervereine
- ▷ Weitere Vereine

## 3. Wissenschaftliche Einrichtungen

- ▷ Universität Potsdam
- ▷ Brandenburgische Technische Universität Cottbus - BTU Cottbus
- ▷ Brandenburgisches Umweltforschungszentrum - BUFZ Alt Ruppin
- ▷ Fachhochschule Eberswalde
- ▷ Landesanstalt für Landwirtschaft, Abt. Grünland und Futterwirtschaft Paulinenaue
- ▷ Zentrum für Agrarlandschafts- und Landnutzungsforschung - ZALF Müncheberg

Abb. 1 Strukturen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Brandenburg



Winderosion auf Ackerflächen kann mit mehrreihigen, stufig aufgebauten Gehölzpflanzungen gemindert werden

## Naturschutzstrukturen und -instrumente

Der Aufbau der Landesverwaltung in Brandenburg ist grundsätzlich zweistufig. Die 1. Stufe stellen die obersten Landesbehörden (Ministerien) und deren nachgeordnete obere Landesbehörden (z.B. Landesumweltamt, Landesvermessungsamt) dar. In der 2. Stufe werden die unteren Landesbehörden zusammengefaßt. Dazu gehören allgemeine (Landkreise) und sonstige Verwaltungen (z.B. Straßenbauämter). Eine Besonderheit sind länderübergreifende Verwaltungsbehörden, wie z.B. die Gemeinsame Landesplanungsabteilung des Brandenburgischen Umweltministeriums und der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Umwelt und Technologie. Die Naturschutzbehörden sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten sind in den §§ 52-58 BbgNatSchG aufgeführt. Die Verbände und Beiräte (§§ 62-64 BbgNatSchG) unterstützen die Behörden durch Beratung und fachliche Zuarbeiten. Zusätzlich sind diese ehrenamtlichen Strukturen wichtige Umsetzungsinstrumente für erstellte Fachplanungen. **Abb. 1** gibt einen Überblick über die wichtigsten haupt- und ehrenamtlichen Strukturen im Naturschutzbereich. Weitere Akteure sind planende und ausführende Unternehmen. Dazu gehören im wesentlichen wissenschaftliche Einrichtungen, Landschaftsplanungsbüros, Wasser- und Bodenverbände, Garten- und Landschaftsbaufirmen sowie ABM- und AFG-Projektträger.

Die Einbeziehung von Institutionen bei der Planung und Umsetzung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen wird hauptsächlich in Abhängigkeit von rechtlichen Vorgaben, finanziellen Möglichkeiten sowie fachlichen, organisatorischen und technischen

Voraussetzungen entschieden. Es sollte in jedem Fall der effektivste Weg zur Erfüllung der Aufgaben unter Beachtung aller naturschutzfachlichen Anforderungen gefunden werden.

### Gesetzgebungen

Der bei der Planung und Ausführung von Pflegemaßnahmen zu berücksichtigende rechtliche Rahmen ist in den **Kapiteln 3 und 5** dieses Heftes dargestellt. Die vom Land Brandenburg erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien bilden die rechtliche Grundlage bei der Umsetzung der Naturschutzziele und geben den Handlungsrahmen für die Verwaltungen vor.

### Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung wird gemeinsam mit der Agrarplanung und anderen Fachplanungen in die räumliche Gesamtplanung eines Landes eingeordnet (s. **Abb. 2**). Die Inhalte der Landschaftsplanung sind bei anderen Fachplanungen zu berücksichtigen, so daß eine flächige Umsetzung von Naturschutzziele auch wesentlich von der Arbeit anderer Fachbehörden (Bereiche Land-, Forst-, Wasser-, Abfallwirtschaft, Boden- und Immissionsschutz, Denkmalpflege u.a.) und vor allem von der Zusammenarbeit der Verwaltungen abhängt. Durch die Integration in die Landes-, Regional- und Bauleitplanung erlangt die Landschaftsplanung verbindlichen Charakter. Mit der Verankerung einer dreistufigen Fachplanung im Brandenburgischen Naturschutzgesetz ist die Grundlage für eine landesweite, also über die Schutzgebiete hinausgehende, Landschaftsplanung gegeben. Für die Aufstellung und Genehmigung der Pläne sind die

Fachbehörden des Landes und der Kreise verantwortlich. Auf der Grundlage der jeweils übergeordneten Planung und der regionalen Ziele und Erfordernisse werden die einzelnen Fachpläne unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen erstellt.

□ Landschaftsprogramm (§ 5 BbgNatSchG): Erstellung durch das MUNR für das Land Brandenburg; Integration in das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne; Maßstab 1 : 300 000

□ Landschaftsrahmenplan (§ 6 BbgNatSchG): Erstellung durch das MUNR für Großschutzgebiete und Braunkohletagebauegebiete; Erstellung durch die UNB für die Landkreise; Integration in die Regionalpläne; Maßstab 1 : 50 000 / 1 : 25 000

□ Landschaftsplan/Grünordnungsplan (§ 7 BbgNatSchG): Erstellung durch die Träger der Bauleitplanung für Ämter/Gemeinden bzw. Ortslage/Teile der Ortslage; Integration in die

Flächennutzungspläne, Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne; Maßstab 1 : 10 000 bzw. bei Grünordnungsplänen 1 : 1 000 / 1 : 500

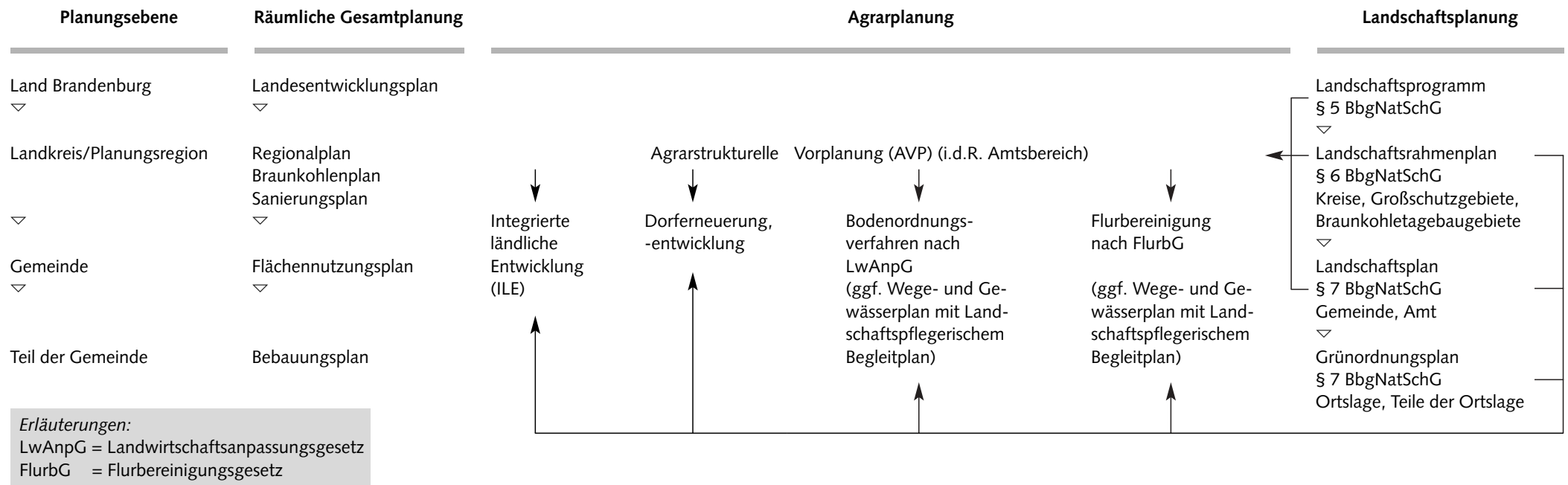
▷▷ Nähere Informationen:

▷ Der Landschaftsplan in Brandenburg (1996); Bezug: LUA, Ref. Öffentlichkeitsarbeit; PF 601061, 14410 Potsdam; Schutzgebühr: 10,- DM zzgl. Porto

▷ Auf in Brandenburg - Anregungen für die Gemeinden Brandenburgs zur Ortsentwicklung und Wirtschaftsbelebung (1994), Bezug: MELF, Ref. Öffentlichkeitsarbeit; H.-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam; kostenlos

▷ MOLKENBUR, C. (1996): Landwirtschaft und Landschaftsplanung - zur Rolle von Naturschutz und Landschaftspflege in Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz, in: Landesumweltamt Brandenburg - Berichte aus der Arbeit 1995; Bezug: LUA, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, PF 601061, 14410 Potsdam





**Abb. 2** Einordnung der Landschaftsplanung und der Agrarplanung in die räumliche Gesamtplanung (vereinfacht nach MOLKEN BUR 1996)

### Schutzgebietssystem

Die Ausweisung von Schutzgebieten dient der Sicherung von Flächen gegenüber Beeinträchtigungen. Im Land Brandenburg wurde ein Netz von Schutzgebieten konzipiert, welches noch weiter ausgebaut wird. Nach Brandenburgischem Naturschutzgesetz wird der Flächenschutz in Form folgender Kategorien realisiert:

- Großschutzgebiete: § 20 Nationalparks, § 25 Biosphärenreservate, § 26 Naturparks
- Weitere Schutzgebiete: § 21 Naturschutzgebiete (NSG), § 22 Landschaftsschutzgebiete (LSG), § 23 Naturdenkmale, § 24 Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)
- Geschützte Teile von Natur und Landschaft: § 31 Alleen, § 32 Schutz bestimmter Biotope (z.B. Feuchtwiesen, Kleingewässer, Quellbereiche, Moore, Trockenrasen, Streuobstbestände), § 33 Horststandorte, § 34 Nist-

Brut- und Lebensstätten, § 35 Gewässer

- Zusätzlich müssen vom Land Brandenburg zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie) Schutzgebiete ausgewiesen werden.

▷▷ Nähere Informationen:

- ▷ Kartenserie zur Umweltsituation im Land Brandenburg - Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Großschutzgebiete (1996); Bezug: LUA, Ref. Öffentlichkeitsarbeit; PF 601061, 14410 Potsdam; Schutzgebühr: 10,- DM zzgl. Porto
- ▷ VALLET, R. (1998): Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten in Brandenburg; in: Landesumweltamt Brandenburg - Berichte aus der Arbeit 1997; Bezug: LUA, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, PF 601061, 14410 Potsdam

□ Entsprechend § 29 BbgNatSchG sind für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale Behandlungsrichtlinien und für Landschaftsschutzgebiete Pflegepläne zu erstellen. Auf dieser Grundlage müssen auch die Pflege- und Entwicklungspläne für die Großschutzgebiete erarbeitet werden.

▷▷ Nähere Informationen:

- ▷ BADER, D.; FLADE, M. (1996): Pflege- und Entwicklungsplanung für Brandenburgs Großschutzgebiete - Funktion, Inhalte, Arbeitsweise, Umsetzung; in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3/96; Bezug: LUA, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, PF 601061, 14410 Potsdam



### Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräumen

Wichtigste Aufgabe im Artenschutz ist der Schutz der Lebensräume. Dieser muß und kann nicht in jedem Fall durch vollkommenen Gebietsschutz gesichert werden. Auch können Naturschutzbehörden und -verbände nicht alleine die Aufgaben des Artenschutzes bewältigen. Vor allem die landnutzenden Bereiche (Land-, Forst-, Wasserwirtschaft, aber auch Jagd, Fischerei und Tourismus) müssen durch ihr Handeln wesentliche Beiträge leisten. Zur Sicherung der Lebensgrundlagen für Tier- und Pflanzenarten sind ausreichende Nahrungsgrundlagen zu schaffen, reine Luft und gesundes Wasser zu gewährleisten, Bewegungs- und Zufluchtsräume sowie Ruhe- und Rastbereiche zu garantieren. Die Artenbestände sollen durch die in den §§ 33-43 BbgNatSchG beschriebenen Maßnahmen bzw. Verbote erhalten und entwickelt werden. Neben Maßnahmen zum allgemeinen Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten werden für bestimmte bedrohte Arten Artenschutzprogramme erarbeitet und umgesetzt. In den Roten Listen (s. **Kapitel 8**) sind alle ausgestorbenen und bedrohten heimischen Tier- und Pflanzenarten erfaßt. Anforderungen des Ar-

ten- und Biotopschutzes sind auch in die verschiedenen Ebenen der Landschaftsplanung integriert.



Wiedervernässung eines Moores durch Bau von Grabenstauen

▷▷ Nähere Informationen:

- ▷ PLÜCKEN, F. (1997): Stand der Arbeiten an Artenschutzprogrammen und -projekten; in: Landesumweltamt Brandenburg - Berichte aus der Arbeit 1996; Bezug: LUA, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, PF 601061, 14410 Potsdam
- ▷ PLÜCKEN, F. (1998): Der Artenschutzvollzug in Brandenburg; in: Landesumweltamt Brandenburg - Berichte aus der Arbeit 1997; Bezug: LUA, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, PF 601061, 14410 Potsdam



Fünfreihige Heckenpflanzung mit Einzäunung als Schutz vor Wildschäden

### Eingriffsregelung

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes oder des Erholungswertes der Landschaft werden nach § 10 BbgNatSchG als Eingriffe gewertet. Der Eingriffsverursacher ist jedoch zunächst verpflichtet, „vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen“. Sind Eingriffe nicht vermeidbar, müssen vom Verursacher entsprechend §§ 12-15 BbgNatSchG Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen realisiert bzw., wenn dies nicht möglich ist, eine Ausgleichsabgabe entrichtet werden. Bei der Prüfung des Vorhabens muß zwischen den Anforderungen an Natur und Landschaft und den Belangen der Allgemeinheit abgewogen werden. Die konkreten Festlegungen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden entweder von der Naturschutzbehörde oder der für den Eingriff zuständigen Fachbehörde im Einvernehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde getroffen. Ausgleichsmaßnahmen sind auf der vom Eingriff betroffenen Fläche oder im unmittelbaren Umfeld durchzuführen. Als ausgeglichen gilt der Eingriff, wenn sich innerhalb eines angemessenen Zeitraumes das gleiche Ökosystem entwickeln kann, das vor Durchführung des Eingriffs vorhanden war. Mit der Eingriffsregelung ist neben den gebietsbezogenen Fachplanungen und Schutzgebietsverordnungen ein flächendeckendes Rechtsinstrument vorhanden, mit dem negative Entwicklungen in der Natur abgewendet werden sollten.

▷▷ Nähere Informationen:

- ▷ Leitfaden - Zuständigkeiten bei der Eingriffsregelung nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz (1996); Bezug: MUNR, Ref. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, A.-Einstein-Str. 42-46, 14473 Potsdam



Pflasterstraßen mit wegbegleitenden Gehölzen sollten als typische Landschaftselemente erhalten werden

### Naturschutz als integrierter Bestandteil der Landnutzung

Die wechselseitigen Beziehungen zwischen Naturschutz und Landnutzung durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sind bei der Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Naturschutzes zu beachten (§ 1 BbgNatSchG). In dem Abschnitt „Eingriffe in Natur und Landschaft“ wird im Brandenburgischen Naturschutzgesetz unter § 11 auf die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und fischereiwirtschaftliche Flächennutzung eingegangen. Weitere Anforderungen für die verschiedenen Nutzungsbereiche hinsichtlich der Berücksichtigung ökologischer Aspekte werden in den jeweiligen Gesetzen (z.B. Wald-, Fischereigesetz) formuliert.



Getreide mit Ackerwildkräutern

## Organisation von Pflegemaßnahmen

Biotop- und Landschaftspflegemaßnahmen sollten auf der Grundlage vorhandener Fachplanungen realisiert werden. Relevante fachliche Vorgaben sind z.B. Pflege- und Entwicklungspläne, Behandlungsrichtlinien und Artenschutzprogramme. Sofern aus diesen Vorgaben keine klaren Bezüge zu durchzuführenden Landschaftspflegemaßnahmen ab-

zuleiten sind, ist zunächst auch in Abhängigkeit vom Aufwand abzuwägen, ob man der natürlichen Sukzession Vorrang läßt, oder in welcher Form das Eingreifen des Menschen notwendig und sinnvoll ist. Entscheidend für alle Maßnahmen ist das jeweilige Schutzziel für die relevante Fläche.

**Schutzmaßnahmen** sind in jedem Fall sinnvoll und notwendig, sofern der ökologische Wert eines Biotops durch Beeinträchtigungen außerhalb der jeweiligen Fläche verändert werden könnte. Ausreichend sind sie bei Biotopen, die unabhängig vom Wirken des Menschen erhalten bleiben.

■ **Biotope:** naturnahe Wälder, naturnahe Stand- und Fließgewässer, Quellen, Sölle, intakte Moore

■ **Maßnahmen:**

Schutz vor Schadwirkung auf Biotope, z.B. Schutz vor Nährstoffeintrag, vor Wind-/Wassererosion durch Schaffung von Pufferzonen; Verbißschutz bei Gehölzstrukturen

Absperrung bzw. Ausgrenzung von Biotopen oder Teilbereichen

Information, Öffentlichkeitsarbeit, Tourismuslenkung

Anlage eines Gewässerrandstreifens



### Maßnahmen

**Pflegemaßnahmen** sind für Lebensräume einzuleiten, die durch menschliches Wirken entstanden sind oder verändert wurden. Diese Maßnahmen haben das Ziel, den Zustand von Biotopen zu erhalten oder zu verbessern.

Es geht hier auch um deren Entwicklung (Förderung der Aspekte, die für das Biotop bestimmend sind). Dazu müssen Konzepte erarbeitet werden, in denen Art und Weise, Umfang, Zeitpunkt, Häufigkeit und Reihenfolge der Pflegearbeiten für einen längeren Zeitraum sowie das Pflegeziel detailliert beschrieben sind. Pflegemaßnahmen können auch genehmigungspflichtige Eingriffe darstellen.

■ **Biotope:** Grünland, Gehölzstrukturen, Kleingewässer, Uferbereiche von Gewässern

■ **Maßnahmen (Schwerpunkte):**

Mahd, Beweidung, Mulchen

Pflanzung, Entbuschung

Wasserregulierung  Bodenbearbeitung

**Maßnahmen zur Neuanlage oder Wiederherstellung von Lebensräumen** erfordern Fachkompetenz bei der Planung und meist auch bei der Ausführung. Häufig sind diese Arbeiten sehr zeit- und kostenaufwendig. Grundsätzlich sind diese Maßnahmen genehmigungspflichtig.

■ **Biotope:**

Wiederherstellung: alle Biotope, z.B. Wiedervernässung von Moorflächen durch Anstau von Entwässerungsgräben

Neuanlage: Kleingewässer, Gehölzstrukturen, Abbauflächen, Sonderbiotope

■ **Maßnahmen:** für jedes Biotop spezifische Vorgehensweise notwendig



Ausbaggern eines Feldsolls

### Maßnahmenplanung

Wird im Ergebnis eines Entscheidungsprozesses eine Pflegemaßnahme für ein oder mehrere Biotope geplant, ist folgende Vorgehensweise zu empfehlen:

1. Zustandserfassung: Untersuchungen/Beobachtungen/Informationen einholen über: Arten, Lebensgemeinschaften, Schutzgebietsstatus, Stoffhaushalt, Boden, Nutzungsintensität, beeinträchtigende Faktoren u.ä.

2. Zustandsbewertung: Auswertung der vorliegenden Daten und Informationen, Bewertung der Situation und des Entwicklungspotentials

3. Festlegung, ob Pflege sinnvoll ist; ggfs. Pflegeziel definieren und fachlich begründen, Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Kriterien

4. Maßnahmen abgestimmt auf lokale Erfordernisse definieren, Flächensicherung gewährleisten (Möglichkeiten: langfristige Nut-

### Projektvorhaben

▼  
Vor-Ort-Termin mit zuständiger Behörde, Grundstückseigentümern und -nutzern, Vertretern der Gemeinde, Naturschützern, sonstigen Interessensvertretern

▼  
Hinweise/Einwände der Teilnehmer

▼  
▷ Idee wird angenommen

▷ Ablehnung der Idee bzw. keine Einigung

▷ Kompromißlösung

▼  
Projekterarbeitung

Daten und Informationen zum Biotop sammeln (Geologie, Boden, Wasserhaushalt, Klima, Geländeausformung, Tier- und Pflanzenarteninventar, ...)

Maßnahmenbeschreibung

Darstellung auf Kartengrundlagen

Kostenkalkulation/Finanzierungsplan

▼  
 Abstimmung mit zuständigen Institutionen

Einholen von Stellungnahmen

Einholen von Genehmigungen

Abschluß von Duldungsverträgen

Absicherung der Langfristigkeit von Maßnahmen

▼  
Beantragung von Fördermitteln, Sicherung der Gesamtfinanzierung

▼  
Organisation der Maßnahme: Auftragsvergabe/Vertragsabschluß, Materialbestellung, Organisation des Technik- und Arbeitskräfteeinsatzes

▼  
Durchführung der Maßnahme (incl. fachliche Betreuung)

▼  
Dokumentation, Abrechnung, Erfolgskontrolle

Abb. 3 Organisation einer Landschaftspflegemaßnahme

zungsvereinbarungen, Pacht, Kauf oder Tausch von Flächen, Ausweisung von Schutzgebieten)

Bei dieser Arbeit ist zu beachten, daß das zu untersuchende Objekt immer in Zusammenhang mit dem Umfeld betrachtet wird. Wesentliche Aspekte sind z.B. die Art und Weise der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen, die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse und die Beziehungen zwischen den Arten.

Die Umsetzung von Landschaftspflegemaßnahmen sollte so, wie in **Abb. 3** dargestellt, organisiert werden.

#### Rechtliche Grundlagen

Für die konkrete Planung von Pflegemaßnahmen sind jeweils bestimmte rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten. Wichtigste

#### Planung der Pflegetechnik

Tiergebundene Landschaftspflegemaßnahmen erfordern ein auf den Standort abgestimmtes Pflegeregime. Wesentliche Kriterien, die vor Beginn der Maßnahme festgelegt werden müssen, sind Nutztierart bzw. -rasse, Besatzdichte sowie Zeitpunkt und Häufigkeit der Beweidung. Dieser Beweidungsplan sollte allerdings nicht als starres System verstanden werden, sondern flexible Reaktionsmöglichkeiten auf Witterung und Entwicklung der Biotope zulassen. Wesentlich sind Beobachtun-

Rechtsgrundlage ist das Brandenburgische Naturschutzgesetz. Daneben sind je nach Vorhaben auch andere Gesetze zu berücksichtigen (z.B. Wassergesetz, Waldgesetz). In diesen Gesetzen sind bestimmte Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen festgeschrieben. Darüber hinaus liegen für bestimmte Gebiete (hauptsächlich für festgesetzte Schutzgebiete) Fachplanungen vor. Dazu gehören beispielsweise Behandlungsrichtlinien und Pflege- und Entwicklungspläne. Ein weiteres, für die Durchführbarkeit eines Vorhabens entscheidendes Kriterium sind die Eigentumsverhältnisse. Die schriftliche Zustimmung durch den oder die Grundstückseigentümer und Landnutzer sollte unbedingt vor Beginn einer Maßnahme vorliegen.

(siehe auch **Kapitel 5**)



#### Technik

gen bzgl. der Entwicklung des Pflanzenbestandes, um Schlußfolgerungen für eine eventuelle Änderung des Beweidungsplanes ziehen zu können. Die Beweidung von Flächen ist vorteilhaft, weil sie eine effektive Verwertung des

Grüngutes und eine umweltfreundliche Methode darstellt.

Beim Einsatz von Technik ist einerseits entscheidend, welche Geräte und Maschinen aus der Sicht des Artenschutzes und des Entwicklungszieles am günstigsten sind. Andererseits ist aber aus ökonomischer Sicht auch zu be-



Handmähd auf einer Feuchtwiese

achten, welche Technik dem mit der Pflege Beauftragten zur Verfügung steht. Kann bei dieser Entscheidung keine „gesunde“ Kompromißlösung gefunden werden, dann sollte man die geplante Maßnahme entweder auf später verschieben oder gänzlich streichen. Grundsätzlich ist auch bei technikgebundener Landschaftspflege das Pflegemanagement zu verändern, wenn im Laufe der Beobachtungen entwicklungsfördernde oder -hemmende Faktoren festgestellt werden.

Man sollte auch bedenken, daß auf manchen Flächen der kombinierte Einsatz von Tieren und Technik eher zum Erreichen des Pflegeziels führt als eine Methode alleine. Ebenso entscheidend kann das zeitlich und räumlich versetzte Arbeiten auf der Fläche sein. Darunter versteht man das Bearbeiten von Teilflächen in regelmäßigem oder unregelmäßigem Rhythmus. Spezifische Biotop- und Landschaftspflegemaßnahmen erfordern häufig Spezialmaschinen, über die meist nur gewerbliche Unternehmen verfügen. Bei der Auftragsvergabe sollte nicht aus Kostengründen darauf verzichtet werden, diese einzubeziehen.

#### Kostenplanung

Bereits bei der Planung der Projektvorhaben sollte man alle anfallenden Kosten einkalkulieren und überlegen, wie diese Kosten abgedeckt werden können. Zu berücksichtigen sind generell:

- Kosten der Planung, der Vorbereitung sowie der fachlichen Anleitung und Betreuung
- Kosten der praktischen Ausführung: Material, Lohn, Technik
- Folgekosten: z.B. die Pflege von Gehölzpflanzungen oder die Bewirtschaftung von Streuobstanlagen

Bei Maßnahmen, die regelmäßig durchgeführt werden müssen bzw. in deren Folge weitere Arbeitsgänge notwendig sind, sollten die Kosten für längere Zeiträume bedacht werden.

» Hinweise zum Einsatz von Landschaftspflegetechnik sind in verschiedenen Veröffentlichungen zu finden. Zwei Institutionen, die sich insbesondere mit dieser Thematik beschäftigen, sind:

» Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL), Bartningstr. 49, 64289 Darmstadt, Tel.: 06151/7001-189

» Institut für Agrartechnik, Max-Eyth-Allee 100, 14469 Potsdam-Bornim, Tel.: 0331/56990

» Weitere Informationen:

» Arbeitsverfahren der aktiven Landschaftspflege, Merkblätter zur Landschaftspflege und zum Naturschutz (1993); Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Rosenkavalierplatz 3, 81925 München



Landschaftspflege mit Rindern



#### Kosten

In den einzelnen thematischen Heften dieser Schriftenreihe werden Kosten- und/oder Zeitrahmen für die Durchführung der Pflegemaßnahmen angegeben. Dies dient lediglich der Orientierung. Für jedes Projektvorhaben

muß eine gesonderte Kalkulation erstellt werden, da die Bedingungen auf jeder Fläche unterschiedlich sein können. Als Grundlage dafür können entweder Kosten- und Preiskataloge oder konkrete Kostenangebote von Firmen genutzt werden.

» Nähere Informationen:

» BERGER, W., ROTH, D. (1994): Kosten- und Preiskatalog für ökologische und landschaftskulturelle Leistungen im Agrarraum; Hrsg.: Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Naumburger Str. 98, 07743 Jena



- ▷ HUNSDORFER, M. (1988): Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege; Hrsg.: Bayerisches Ministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München (Überarbeitung geplant)
- ▷ HUNSDORFER, M.; STAUDE, H. (1992): Datensammlung Landschaftspflege, Hrsg.: Kuratorium für Technik und Bauwesen in

- der Landwirtschaft, Darmstadt (s.o.), weitere Kalkulationsunterlagen des KTBL (s.o.)
- ▷ Arbeitsverfahren der aktiven Landschaftspflege, Merkblätter zur Landschaftspflege und zum Naturschutz (1993); Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, München (s.o.)
- Hinweise zu Förder-, Finanzierungs- bzw. Realisierungsmöglichkeiten finden Sie in **Kapitel 6**.

# 4

## Landschaftspflegeverbände

Da Landschaftspflegeverbände (LPV) bei der Koordinierung von Landschaftspflegemaßnahmen in Brandenburg zunehmend an Bedeutung gewinnen, soll an dieser Stelle näher auf die Struktur und Aufgaben dieser Vereine eingegangen werden. 1992 haben sich in Brandenburg die ersten Landschaftspflegeverbände als freiwillige Zusammenschlüsse von Landnutzern, Natur-

schützern und Kommunalpolitikern gegründet. Inzwischen gibt es 23 dieser eingetragenen gemeinnützigen Vereine, unter deren Dach die verschiedenen Berufs- und Gesellschaftsgruppen gemeinsam an dem Ziel arbeiten, die nachhaltige Regionalentwicklung im ländlichen Raum mitzugestalten und zu fördern. Die wesentlichen Grundprinzipien sind die paritätische Interessensvertretung im Vor-



Erfahrungsaustausch zur Landschaftspflege mit Schafen

stand und die vorrangige Auftragsvergabe an ortsansässige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen. Diese grundsätzliche Organisationsform wird von jedem Verein unter Berücksichtigung der konkreten regionalen Verhältnisse weiter ausgestaltet. Meistens sind politische Grenzen (also Landkreise oder Ämter) der räumliche Bezug, in einigen Fällen auch Naturräume oder Großschutzgebiete.

So hat sich im Laufe der Jahre in Brandenburg eine vielfältige Projektarbeit bei den LPV entwickelt. Der Schwerpunkt liegt bei den meisten Vereinen in klassischen Landschaftspflegemaßnahmen. Arbeitsgrundlage für das Initiieren, Organisieren und Koordinieren solcher Projekte sind die verschiedenen Fachplanungen, Schutzgebietsverordnungen, Kartierungen oder auch Vorschläge und Ideen aus den Reihen der Mitglieder. Biotoppflege durch Mahd oder Beweidung, die Anlage und Pflege verschiedenartiger Gehölzstrukturen, Entbuschungen, die Neuanlage oder Wiederherstellung von Kleingewässern und anderen Lebensräumen bedürfen von der Idee bis zur praktischen Ausführung einer fachlich fundierten Vorbereitung und Betreuung. Weitere, neu entwickelte Arbeitsfelder einzelner Brandenburger LPV sind die Bereiche Tourismus, Umweltbildung und regionale Vermarktung. Derartige Projekte erfordern ebenfalls einen hohen Organisations- und Koordinierungsaufwand und sind nur in enger Zusammenarbeit mit anderen aktiven Partnern zu realisieren.

Die fachliche, organisatorische und finanztechnische Bearbeitung der einzelnen Projekte ist Aufgabe der Geschäftsführung. Die Finanzierung dieser Leistungen streben die LPV über die Förderung der Einzelprojekte an, was bisher nur teilweise möglich war. Eine fachliche Begleitung der Projektarbeit erfolgt durch die berufenen Fachbeiräte, in denen Vertreter zuständiger Behörden und anderer



### Projekte

Die landschaftlichen Gegebenheiten bestimmen insbesondere die jeweiligen Arbeitsschwerpunkte der LPV, aber auch Landnutzungsverhältnisse und weitere, die Landschaft beeinflussende Faktoren (z.B. Wohn- und Gewerbeansiedlung, Tourismus, Verkehrswege, ehem. militärisch genutzte Gebiete) sind entscheidend.

Institutionen sowie engagierte Fachleute mitwirken. LPV haben durch ihr Wirken vor Ort zu einer Sensibilisierung der Landnutzer für Naturschutzfragen beigetragen. Die Berücksichtigung von betriebsökonomischen Aspekten und vor allem der Bewirtschaftungsverhältnisse bei der Umsetzung von Naturschutzzielen schafft das notwendige Vertrauen als Basis für eine kompromißbereite Zusammenarbeit.

- ▷▷ Nähere Informationen zur Arbeit der LPV in Brandenburg: DVL - Koordinierungsstelle Brandenburg, Heide Haug, Dorfstr. 60, 17268 Beutel (Tel./Fax: 03987/50043)



Die Kopfweide - ein typisches Landschaftselement vieler Niederungslandschaften

## Umweltrelevante Rechtsvorschriften

Die im folgenden aufgeführten und alle anderen bisher im Land Brandenburg erschienenen Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Verfügungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen sind zu beziehen bei:

▶ Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam GmbH, Karl-Liebknecht-Str. 24-25, 14476 Golm

■ Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992, GVBl. 1992, Teil I, Nr. 13, S. 208, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997, GVBl. I, S. 140

■ Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 17. Juni 1991, GVBl. 1991, Nr. 14, S. 213

■ Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWVG) vom 13. Juli 1994, GVBl. 1994, Teil I, Nr. 22,

S. 302, geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1996, GVBl. 1996, Teil I, Nr. 27, S. 364

■ Gesetz über den Schutz, die Hege und Bejagung wildlebender Tiere im Land Brandenburg (LJagdGBbg) vom 3. März 1992, GVBl. 1992, Nr. 3, S. 58

■ Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 1. Juni 1994, GVBl. 1994, Teil I, Nr. 12, S. 126

■ Verordnung über die Zulässigkeit von Vorhaben in einstweilig gesicherten Landschaftsschutzgebieten (LSGZuV) vom 30. November 1993, GVBl. 1993, Teil II, Nr. 84, S. 768

■ Gemeinsamer Runderlaß des MUNR und des MELF vom 31. Januar 1994: Regelung des Verfahrens der Unterschutzstellung für die Fälle, in denen land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Flächen in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten einbezogen werden sollen, Abl. 1994, Nr. 13, S. 134



Kopfreidenpflege - bei größeren Beständen sollte der Pflegeschnitt abschnittsweise vorgenommen werden

## Finanzierungsmöglichkeiten

### EU- und Bundesmittel

Biotop- und Landschaftspflegemaßnahmen höherer Priorität und größeren Umfangs erfordern eine qualifizierte und langfristige Planung. Nach Abstimmung auf regionaler Ebene ist eine gesonderte Beratung mit den Landesbehörden wichtig. Nach Befürwortung können Bundes- oder EU-Mittel beantragt werden. Ebenso sind Förderungen über Stiftungen (z.B. Deutsche Bundesstiftung Umwelt, Naturschutzstiftung WWF) möglich.

■ LIFE: Förderung von Umwelt- und Naturschutzvorhaben; für Brandenburg relevante Förderbereiche für den Förderzeitraum 1996-99:

□ Unterstützung von innovativen Vorhaben und Demonstrationsvorhaben zur Förderung der dauerhaften Entwicklung im industriellen Bereich, der dauerhaften Landesplanung

□ Schutz gefährdeter Arten und bedrohter Lebensräume

□ Förderung von Maßnahmen in Gebieten mit prioritären Lebensräumen bzw. prioritären Arten nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie bzw. der EU-Vogelschutz-Richtlinie

□ Wesentliche Förderkriterien: Pilot- und Demonstrationscharakter, Modellhaftigkeit und Innovationsaspekt der eingereichten Methoden und Technologien

▷▷ Information: MUNR - Ref. Z 1

■ Richtlinie zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung einschließlich der Förderung von Gewässerrandstreifen (Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte):

□ Projekte müssen sich hinsichtlich ihrer flächenmäßigen Größe, Komplexität, Naturausstattung, Besonderheit, regionaltypischen Ausprägung und Realisierung von üblichen Schutzgebieten deutlich abheben

□ Förderung von: Flächenkauf, Pacht von Grundstücken, Ausgleichszahlungen, biotop-einrichtenden und -lenkenden Maßnahmen, Planungen, Ausgaben des Zuwendungsempfängers

▷▷ Information: MUNR - Ref. Z 1

**Förderprogramme der Landesministerien** unterliegen einer jährlichen Überarbeitung. Die jeweils gültigen Richtlinien sind in speziellen Veröffentlichungen des Umwelt- und des Landwirtschaftsministeriums zusammengefaßt, die bei dem Referat Öffentlichkeitsarbeit des zuständigen Ministeriums angefordert oder bei den unteren Behörden eingesehen werden können.

### Förderungen des MUNR

■ Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes: Förderung von Landschaftsplanung, Grunderwerb, Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen

▷▷ Information: MUNR - Ref. N 1, LUA - Ref. Z 6

■ Richtlinie zur Förderung der Umweltbildung, -erziehung und -information: Förderung von Projekten, Maßnahmen und Modellversuchen einschließlich Veranstaltungen

▷▷ Information: MUNR - Ref. Z 1

- Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung von Demonstrations- und Pilotprojekten im Umweltschutz: Projektförderung im Bereich Umwelttechnik/-technologie, Verbesserung der Umweltsituation im ländlichen Raum, umweltverträglicher Tourismus  
 ▷ Information: MUNR - Ref. Z 1

- Vertragsnaturschutzprogramm: Abschluß freiwilliger Vereinbarungen zwischen LUA bzw. LAGS und Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten für Vorhaben zur Umsetzung der Naturschutzziele und zur Ökologisierung der landwirtschaftlichen Produktion sowie zur Landschaftspflege  
 ▷ Information: LUA - Ref. N 4, N 5, N 6, LAGS, Verwaltungen der Großschutzgebiete, UNB

- Vergabe von Mitteln aus der Konzessionsabgabe Lotto: Förderung von beispielhaften, öffentlichkeitswirksamen Projekten im Interesse des Gemeinwohls  
 ▷ Information: MUNR - Ref. Z 1, LUA - Ref. Z 6



Landschaftspflege mit Schafen

### Förderungen des MELF

- Kulturlandschaftsprogramm: u.a. Förderung extensiver Produktions- und Bewirtschaftungsverfahren, Landschaftspflegemaßnahmen  
 ▷ Information: MELF - Ref. 43, Ämter für Landwirtschaft

- Flurbereinigung: u.a. Förderung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in Flurneuerungsverfahren mit Rücksicht auf Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Boden- und Gewässerschutz  
 ▷ Information: MELF - Ref. 34, Ämter für Flurneuerung und ländliche Entwicklung, Ämter für Landwirtschaft

- Dorferneuerung: u.a. Förderung von Bau- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich Gestaltung von Plätzen und Freiräumen sowie Ortsrandeingrünung  
 ▷ Information: MELF - Ref. 33, Ämter für Flurneuerung und ländliche Entwicklung, Ämter für Landwirtschaft

- Förderung des landwirtschaftlichen Wegebbaus und kulturbautechnischer Maßnahmen: u.a. Förderung von Maßnahmen gegen Bodenabtrag durch Wasser und Wind  
 ▷ Information: MELF - Ref. 34, Ämter für Flurneuerung und ländliche Entwicklung, Ämter für Landwirtschaft

### Weitere

- Kofinanzierung von Maßnahmen nach § 249 h Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) durch verschiedene Ministerien; die Richtlinien dazu ändern sich fast jährlich  
 ▷ Information: Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA), Hauptallee 116/2, 15838 Waldstadt (Tel.: 033702/72266)

- Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen des Naturschutzfonds Brandenburg zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege: Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen, Erwerb und Anpachtung von Grundstücken, Forschung und modellhafte Untersuchungen  
 ▷ Information: Stiftung Naturschutzfonds (s. Kap. 7)



Totholzaufsichtung mit Initialpflanzung

Generell sollte jeder Akteur bei der Planung eines Vorhabens bedenken, welche Institutionen zu beteiligen sind. Mit diesen sollte bereits im Vorfeld über gemeinsame Finanzierungskonzepte nachgedacht werden. Die verschiedenen Vereine und Einrichtungen können unterschiedliche Förderinstrumente nutzen. Außerdem wird durch Kombination von Mitteln und Leistungen, die jeder Beteiligte selbst aufbringen kann, der Aufwand für den einzelnen Akteur verringert. Eine gemeinsame Finanzierung gewährt häufig auch eher die notwendige Qualität bei der Projektrealisierung.

- Auch im Rahmen von ABM- und AFG-Projekten können Biotop- und Landschafts-

pflegemaßnahmen realisiert werden. Es ist in jedem konkreten Fall zu entscheiden, ob das Gesamtvorhaben von einem ABM-/AFG-Träger alleine umgesetzt werden kann oder ob nur Teilleistungen erbracht werden können. Häufige Probleme bestehen in der Finanzierung der Sachkosten, insbesondere wenn Material notwendig ist (z.B. bei Pflanzungen). Deshalb muß man nach kombinierten Finanzierungs- bzw. Realisierungsmöglichkeiten suchen. Es wäre beispielsweise möglich, daß bei Gehölzpflanzungen, die von Betrieben, Vereinen, Kommunen oder anderen Institutionen vorgenommen wurden, ABM-/AFG-Projektträger die Pflegearbeiten übernehmen. Diese Arbeitsteilung sollte unbedingt vertraglich vereinbart werden.

- Eine Realisierung von Landschaftspflegemaßnahmen ist auch über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglich, die lt. §§ 12 und 14 BbgNatSchG bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu leisten sind. Bei den UNB der Landkreise können einerseits Vorschläge eingereicht werden für notwendige Maßnahmen, andererseits aber auch Informationen über geplante Vorhaben eingeholt werden, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erbringen sind.



## Zuständige Institutionen

■ Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung  
□ Abt. Zentrale Dienste und Grundsatzfragen, Ref. Z 1 Grundsatzfragen, politische Planung und Strategie, Förderleitstelle

□ Ref. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

A.-Einstein-Str. 42-46, 14473 Potsdam (Tel.: 0331/8660)

□ Abt. Naturschutz und Landschaftspflege, Ref. N 1 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, Ref. N 2 Landschaftsplanung, Schutzgebietssystem, Ref. N 3 Großvorhaben, Eingriffsregelung, Ref. N 4 Arten- und Biotopschutz, nachhaltige Landnutzung, Ref. N 5 Naturschutzrecht, Vollzugssteuerung

□ Abt. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft, Ref. W 5 Gewässerschutz

Schloßstr. 1, 14467 Potsdam (Tel.: 0331/8660)

■ Landesumweltamt

□ Abt. Naturschutz, Ref. N 1 Grundlagen des Naturschutzes, Ref. N 2 Arten- und Biotopschutz, Ref. N 3 Landschaftsplanung und Eingriffsregelung, Ref. N 4 Naturschutz West

□ Ref. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Michendorfer Chaussee 114, 14473 Potsdam, (Tel.: 0331/27760)

▷ Informationen zu Aufgaben und Zuständigkeiten der Naturschutzstationen: Ref. N 1

■ Landesumweltamt, Außenstelle Frankfurt, Ref. N 5 Naturschutz Ost, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt/Oder (Tel.: 0335/5600)

■ Landesumweltamt, Außenstelle Cottbus, Ref. N 6 Naturschutz Süd, Am Nordrand 45, 03044 Cottbus (Tel.: 0355/87620)

■ Landesanstalt für Großschutzgebiete, Haus am Stadtsee 1-4, 16225 Eberswalde (Tel.: 03334/58220)

▷ Informationen zu Großschutzgebietsverwaltungen

■ Landeslehrstätte für Naturschutz und Landschaftspflege „Oderberge-Lebus“, 15326 Lebus (Tel.: 033604/5500)

■ Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
□ Abt. 3 Ländliche Entwicklung, Umweltangelegenheiten, Ref. 33 Integrierte ländliche Entwicklung, Ref. 34 Bodenordnung, Ref. 35 Umweltangelegenheiten

□ Abt. 4 Ernährung, Landwirtschaft, Veterinärwesen, Ref. 43 Acker- und Pflanzenbau, KULAP

□ Ref. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam (Tel.: 0331/8660)

□ Abt. 5 Forstwirtschaft, Ref. 55 Naturschutz

Pappelallee 20, 14469 Potsdam (Tel.: 0331/58740)

■ Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneueordnung, Dez. 22 Agrarförderung, Ringstr. 1010, 15236 Frankfurt/Markendorf (Tel.: 0335/5460)

■ Landesanstalt für Landwirtschaft, Dorfstr. 1, 14513 Ruhlsdorf/Teltow (Tel.: 03328/4360)

■ Landesanstalt für Landwirtschaft, Abt. Grünland und Futterwirtschaft, Gutshof 7, 14641 Paulinenaue (Tel.: 033237/8480)

■ Landesanstalt für Gartenbau, Theodor-Echtermeyer-Weg, 14979 Großbeeren (Tel.: 033701/5270)

■ Landesforstanstalt, Abt. Waldökologie, Dez. Naturschutz und Landschaftspflege, Alfred-Möller-Str. 1, 16225 Eberswalde (Tel.: 03334/650)

■ Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V., Heinrich-Mann-Allee 93 a, 14478 Potsdam (Tel.: 0331/810434)

▷ Informationen zu regionalen Verbänden

■ Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V., Am Kleistpark 11, 15230 Frankfurt/Oder (Tel.: 0335/3210299)

▷ Informationen zu regionalen Verbänden

■ Deutscher Verband für Landschaftspflege, Koordinierungsstelle Brandenburg, Dorfstr. 60, 17268 Beutel (Tel.: 03987/50043)

▷ Informationen zu regionalen Landschaftspflegeverbänden

■ Grüne Liga Brandenburg e.V., Hegelallee 6-10, Haus 2, 14467 Potsdam (Tel.: 0331/2893440)

▷ Informationen zu regionalen Verbänden

■ Umweltstiftung WWF, Naturschutzstelle Ost, Schulstr. 6, 14482 Potsdam (Tel.: 0331/747310)

■ Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Brandenburg e.V., Alfred-Möller-Str. 1, 16225 Eberswalde (Tel.: 03334/65504)

■ Förderverein für Öffentlichkeitsarbeit im Natur- und Umweltschutz (FÖN e.V.), Rudower Chaussee 3, 12489 Berlin (Tel.: 030/6775766)

■ Landesbauernverband Brandenburg e.V., Dorfstr. 1, 14513 Ruhlsdorf/Teltow (Tel.: 03328/319201)

▷ Informationen zu regionalen Verbänden

■ Landeswasserverbandstag Brandenburg e.V., Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam (Tel.: 0331/7474310)

▷ Informationen zu regionalen Wasser- und Bodenverbänden

■ Universität Potsdam, Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam (Tel.: 0331/9770)

■ Brandenburgische Technische Universität Cottbus, Fakultät Umweltwissenschaften, Postfach 101344, 03013 Cottbus (Tel.: 0355/690)

■ Brandenburgisches Umweltforschungszentrum (BUFZ), Neumühle 2, 16827 Alt Ruppin (Tel.: 03391/781410)

■ Fachhochschule Eberswalde, Fachbereich Landschaftsnutzung und Naturschutz, Postfach 100326, 16203 Eberswalde (Tel.: 03334/6570)

■ Zentrum für Agrarlandschafts- und Landnutzungssysteme, Eberswalder Str. 84, 15374 Müncheberg (Tel.: 033432/820)

■ Fachverband Garten- und Landschaftsbau, Am Jägerhorn 36-40, 14532 Kleinmachnow (Tel.: 033203/79055)

■ Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg, Schloßstr. 1, 14467 Potsdam (Tel.: 0331/8667104)

## Literaturempfehlungen

BLAB, J. (1993)

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda-Verlag, Greven (ISBN 3-88949-115-4; 69,80 DM)

JEDICKE, E. u.a. (1996)

Praktische Landschaftspflege, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart (ISBN 3-8001-4124-8; 58,- DM)

JEDICKE, E. (1994)

Biotopverbund - Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart (ISBN 3-8001-3311-3; 88,- DM)

JEDICKE, E. (1994)

Biotopschutz in der Gemeinde - Praktischer Naturschutz, Neumann Verlag (ISBN 3-7402-0148-7; 78,- DM)

KAULE, G. (1991)

Arten- und Biotopschutz, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart (ISBN 3-8252-8028-4; 98,- DM)

KNAUER, N. (1993)

Ökologie und Landwirtschaft - Situation, Konflikte, Lösungen, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart (ISBN 3-8001-4094-2; 54,- DM)

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (1995)

Biotopkartierung Brandenburg - Kartierungsanleitung (erhältlich bei: LUA, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, PF 601061, 14410 Potsdam; Schutzgebühr 5,- DM)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (1993)

Rote Liste - Gefährdete Farn- und Blütenpflanzen, Algen und Pilze im Land Brandenburg, UNZE-Verlagsgesellschaft (ISBN 3-9803122-2-4; 25,- DM)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (1992)

Rote Liste - Gefährdete Tiere im Land Brandenburg, UNZE-Verlagsgesellschaft (ISBN 3-9803122-0-8; 25,- DM)

OEERTNER, J.; FRÖHLICH, G. (1991)

Naturschutzarbeiten in Feld und Flur, Neumann-Verlag (ISBN 3-7402-0151-7; 36,- DM)

PEUCKER, H. (1983)

Maßnahmen der Landschaftspflege, Verlag Paul Parey, Berlin und Hamburg (ISBN 3-489-63622-8; 36,- DM)

WEGENER, U. (1991)

Schutz und Pflege von Lebensräumen, Gustav Fischer Verlag

Naturschutzrecht (1995)

Beck-Texte im dtv (ISBN 3-423-05528-6; 20,90 DM)

Verdingungsordnung für Bauleistungen A und B, Verdingungsordnung für Leistungen A und B, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (1997)

Beck-Texte im dtv (ISBN 3-423-05034-9; 12,90 DM)

### Broschüren/Faltblätter

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG

■ Kartenserie zur Umweltsituation im Land Brandenburg (1996)

□ Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Großschutzgebiete (10,- DM)

□ Wasserschutzgebiete (10,- DM)

□ Gewässergüte (10,- DM)

■ Studien und Tagungsberichte, Band 11, Ökologietage Brandenburg I - Natur- und Ressourcenschutz durch nachhaltige Landnutzung, Fachtagung des Landesumweltamtes am 6.11.96 (15,- DM)

■ Berichte aus der Arbeit (erscheint jährlich; kostenlos)

■ Faltblattreihe „Artenschutz“: Steinkauz, Rotbauchkunze, Fischotter, Großtrappe, Europäische Sumpfschildkröte, Kranich, Biber, Fischadler

■ Faltblattreihe „Geschützte Lebensräume“: Moore, Heiden, Steppenrasen, Weiher/Tümpel/Sölle

Bezug über: LUA, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, PF 601061, 14410 Potsdam

### AUSWERTUNGS- UND INFORMATIONSDIENST FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

■ Umweltschutz- Was kann der Landwirt tun?, Heft 1068

■ Dorfgestaltung und Ökologie, Heft 1031

■ Landwirtschaft- Partner des Naturschutzes, Heft 1266

■ Landentwicklung- Flurbereinigung/Landwirtschaft/Naturschutz, Heft 1190

■ Technik der Brachflächen- und Landschaftspflege, Heft 1092

Bestellung bei: Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID), Konstantinstr. 124, 53179 Bonn (1,- bis 5,- DM/Heft)

### Zeitschriften

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG

Bestellung bei: Landesumweltamt, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, PF 601061, 14410 Potsdam, ISSN 0942-9328 (Jahresbezugspreis: 16,- DM)

■ Bisher erschienene Sonderhefte: Niedermoore (4,50 DM), Greifvögel und Eulen (8,- DM), Naturschutz auf Ackerflächen (6,- DM), Beiträge zur Säugetierfauna des Landes Brandenburg-Die Säugetierfauna des ehemaligen Bezirkes Potsdam (18,- DM), Großtrappe (9,- DM), Sölle (10,- DM), Säugetierforschung als Grundlage für den Artenschutz (12,- DM)

■ Bisher erschienene Beilagen: Mauersegler (Heft 4/96), Schutz von Großvögeln an Freileitungen (Heft 3/97), Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (12,- DM), Rote Liste und Artenlisten Wespen des Landes Brandenburg (12,- DM)

BRANDENBURGER UMWELTJOURNAL

Bestellung bei: UNZE-Verlagsgesellschaft mbH, Wollestr. 43, 14482 Potsdam (Jahresbezugspreis: 10,- DM)

ÖKOWERKMAGAZIN

Bestellung bei: Natur & Text in Brandenburg GmbH, Friedensallee 21, 15834 Rangsdorf (Jahresbezugspreis: 48,- DM)

LANDSCHAFT PFLEGEN, dlz-Sonderheft Nr. 3, BLV Verlagsgesellschaft, ISBN 3-405-14573-2 (22,- DM)



## Herausgeber

### DVL

Deutscher Verband für Landschaftspflege · Koordinierungsstelle Brandenburg · Dorfstraße 60 · 17268 Beutel

### LUA

Landesumweltamt Brandenburg  
Berliner Straße 21-25 · 14467 Potsdam

### REDAKTION

Heide Haug (DVL) · Redaktionsschluß 30.04.1998

### AUTOR

Heide Haug · DVL - Koordinierungsstelle Brandenburg · Dorfstraße 60 · 17268 Beutel

### BILDAUTOREN

Heide Haug · Katrin Groß · Renate Strohm

### GESTALTUNG

Katrin Groß · Grafik-Design · 16278 Altkünkendorf

### DRUCK

Druck & Design · Guntram Seehafer · 17268 Templin

Diese Schriftenreihe wurde durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg aus den Konzessionsabgaben Lotto gefördert.